



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, 22. Oktober 2020

Per Mail

---

**Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Hinweise zum Umgang mit der Maskenpflicht in der Oberstufe, Umgang mit Attesten zur Befreiung des Maskentragens bei Schülerinnen und Schülern, Schulschwimmen in der Herbst-/Wintersaison, Besuch außerschulischer Lernorte/ Eintägige Ausflüge im Herbst/Winter, Testverfahren für an Schulen Beschäftigte**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche hat Hamburg als letzte der Großstädte mit über einer Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in der Bundesrepublik den Wert von 50 Infektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen überschritten. Bereits in der vergangenen Woche hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Blick auf die sich abzeichnende Entwicklung Einschränkungen für private Feiern, eine erweiterte Maskenpflicht und eine Sperrstunde in der Gastronomie eingeführt. Die weitere Entwicklung wird nun genau zu beobachten sein, in der Stadt, wie an den Schulen, um bei Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen oder die ergriffenen Maßnahmen wieder zurückzufahren.

Aus den Schulen wurden mit Stand 21.10.2020 für die letzten zehn Tage 75 Infektionen gemeldet, betroffen sind 55 Schülerinnen und Schüler, 16 Lehrkräfte und vier Personen des sonstigen schulischen Personals. Alle Betroffenen haben sich außerhalb der Schulen infiziert, so dass bisher keine weiteren Maßnahmen in den Schule einzuleiten waren. Dies wird natürlich nicht so bleiben, doch sind wir nach meinem Eindruck gemeinsam gut aufgestellt, den Herausforderungen der kommenden Wochen zu begegnen. Nachfolgend einige weitere Hinweise u.a. zum Umgang mit der Maskenpflicht in der Oberstufe.

## **Hinweise zum Umgang mit der Maskenpflicht in der Oberstufe**

### **Musikunterricht**

Im Musikunterricht ist wie bisher in allen musikpraktischen Phasen (gemeint sind das Singen und Spielen von Blasinstrumenten) ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand eingehalten wird, kann für die musikpraktische Phase die Maske abgesetzt werden.

### **Theaterunterricht**

Im Theaterunterricht gilt wie im anderen Unterricht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Wenn in besonderen praktischen Phasen davon abgewichen werden soll, ist wie im Musikunterricht ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

### **Sportunterricht**

Die allgemeine Maskenpflicht gilt nicht für die **Praxisphasen** des Sportunterrichts, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.
- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.
- Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte.

Um Unterricht in der Sporthalle (mit einem Abstand von 2,5m) durchführen zu können, können die Kurse geteilt und bspw. 14-tägig im Wechsel unterrichtet werden. Der Teil der Gruppe, der nicht am Unterricht in der Sporthalle teilnimmt, erfüllt Aufgaben zum eigenverantwortlichen Arbeiten nach näherer Bestimmung durch die Lehrkraft im Freien, im Klassenraum oder – in Randstunden – zu Hause.

In Bezug auf die sportpraktischen Prüfungen im Abitur erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Prüfungszeitraums eine Mitteilung, unter welchen Bedingungen geprüft werden kann (siehe hierzu B3-Brief zum Sportpraxisabitur vom 07.09.2020).

### **Präsentationsleistungen**

Für die im Unterricht erforderlichen Präsentationsleistungen kann die Maske für den Vortrag abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Schülerinnen und Schülern sowie zur Lehrkraft eingehalten werden kann.

### **Umgang mit Attesten zur Befreiung des Maskentragens bei Schülerinnen und Schülern**

Die Maßnahmen des Muster-Corona-Hygieneplans basieren auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus in der Freien und Hansestadt Hamburg. Aus diesen Vorgaben leitet sich auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab bzw. die Regelung der Befreiung davon.

Bislang wurden seitens der Behörde für Schule und Berufsbildung alle Atteste akzeptiert, auf denen ein Arzt attestierte, der Schüler sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine

Maske zu tragen. Atteste, die mit der grundsätzlichen Schädlichkeit oder Nutzlosigkeit der Maske argumentierten, wurden zurückgewiesen und den Schulen geraten, die Verweigerer des Schulgeländes zu verweisen. Ihre selbst verschuldete Abwesenheit stellt dann eine Schulpflichtverletzung dar und wird seitens der Behörde entsprechend geahndet. In derartigen Einzelfällen können Sie bei der Rechtsabteilung der Schulbehörde einen Bußgeldbescheid beantragen.

Diese grundsätzliche Haltung wurde durch mehrere Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt und dahingehend verstärkt, dass an die einschlägigen ärztliche Atteste erhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen. Das OVG Münster führt aus:

*„Um der Schule eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der sog. Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.“*

Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten ist abzustimmen, wie die Schülerinnen und Schüler in den Schulalltag integriert werden können, ohne das von ihnen im Zweifelsfall eine Ansteckungsgefahr für andere ausgeht.

### **Schulschwimmen in der Herbst-/Wintersaison**

Um das Schulschwimmen auch in der Herbst-/Wintersaison für die Jahrgänge 3 und 4 anbieten zu können, wurde mit Bäderland vereinbart, dass ab sofort wieder Föhne für die Schülerinnen und Schüler im Umkleidebereich zur Verfügung stehen. Leider können nicht alle vorhandenen Geräte genutzt werden, denn andere Nutzergruppen innerhalb der Bäder müssen den Abstand von 1,5 m einhalten. Daher sind in einigen Hallen Föhne abgeklebt. Die Schulschwimmbegleitungen achten darauf, dass ein Föhn ausschließlich von einer Kohorte verwendet wird. Bäderland desinfiziert die Föhne, bevor eine weitere Kohorte diese nutzt. Gründliches Frottieren und eine warme Kopfbedeckung sind für alle Kinder auch weiterhin unerlässlich.

Bitte achten sie darauf, dass die Schülerinnen und Schüler das Bad weiterhin 15 Minuten nach Beendigung des Schwimmunterrichts verlassen, da sich die aufeinanderfolgenden Schwimmgruppen innerhalb der Halle nicht begegnen sollen.

### **Besuch außerschulischer Lernorte/ Eintägige Ausflüge im Herbst/Winter**

Die mit Schreiben vom 10.09.2020 wieder eröffnete Möglichkeit für den Besuch außerschulischer Lernorte nach den Herbstferien wird zunächst nicht aufgehoben. Gleichwohl sind Schulen gebeten, die bestehenden Hygieneregeln auf dem Weg bzw. an dem außerschulischen Lernort strikt zu beachten.

### **Testverfahren für an Schulen Beschäftigte**

Wie bereits mit Schreiben vom 16.10.2020 mitgeteilt, können alle, die als Angestellte, Beamte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (nicht aber als Werkvertragsnehmer, Dienstleister oder

Schulbegleiter) an einer staatlichen Schule oder einer Ersatzschule in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Schule und Berufsbildung oder einen freien Schulträger beschäftigt sind, sich bis zu den Weihnachtsferien im bisherigen Verfahren kostenlos testen lassen. Anliegend der aktualisierte Vordruck mit den Rahmenbedingungen und zur Vorlage beim Arzt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Hinweise zur Organisation und Gestaltung des Unterrichts an Schulen werden entsprechend der weiteren Entwicklung in den kommenden Wochen folgen. Dabei werden wir natürlich auch die Klärungspunkte berücksichtigen, die uns im Austausch mit den Sprechergruppen aller Schulformen übermittelt werden.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlage

- Vordruck Testverfahren für an Schule Beschäftigte der BSB